

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928**

148 (27.6.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 26







# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 26

Bezug: Bezieht jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruher i. B. Karlsruher-Strasse 14, bezogen werden.

27. Juni 1928

## Die Beamten

Von Gustav Schneider, M. d. R.

Im folgenden geben wir den Ausführungen des Reichstagsabgeordneten Gustav Schneider, Berlin (Dem.), im „Beamtenbund“ v. 22. 6. 1928 Nr. 48 Raum deshalb, weil hier die Stellungnahme eines anerkannten Führers in der Angestelltenbewegung Deutschlands der Beamten-schaft gegenüber zum Ausdruck kommt.

Neben wir einmal offen: Sonderlicher Beliebtheit erfreuen sich die Beamten in manchen Bevölkerungskreisen nicht. Warum? Je nun, erstens einmal, weil sie überhaupt da sind, zweitens, weil sie für ihre Arbeit angemessene Bezahlung verlangen, und drittens, weil sie sich ihre bisherigen Rechte nicht klagen lassen und an den für die anderen Arbeitnehmer-schichten neu entstandenen Rechten teilnehmen wollen. Das sind schließlich nicht gerade ausschweifende und absonderliche Wünsche und Forderungen. Jede andere Berufsschicht erhebt sie ohne weiteres und hält es für ganz selbstverständlich, daß sie dafür Verständnis findet. Nur den Beamten nimmt man es übel, wenn sie daselbe tun.

Der äußere Anlaß für diesen Winter des Mißvergnügens war die Besoldungsreform. Vielleicht weniger die Reform — die wurde, ohne die öffentliche Meinung irgendwie aufzu-regen, schon jahrelang gefordert —, sondern vielmehr die über-treibene Ankündigung ihres Ausmaßes. Diese Übertreibungen haben den Beamten schweren Schaden zugefügt. Die Of-fentlichkeit wurde verwirrt, die Preisentwicklung zeigte sich den hohen Zahlen des Reichsfinanzministers an, und als die merkt-lich niedrigeren Erhöhungssätze ausgegahlt wurden, war ein Teil der Gehaltsätze bereits durch die erhöhten Preise ab-sorbiert. Aber auch ansonsten war die Besoldungserhöhung für viele Beamten eine Enttäuschung. Für zahlreiche Gruppen betrug sie wenige Mark, manchmal sogar nur Pfennige, und für zahlreiche Beamte bedeutete sie durch den Ab-bau der Befähigungslage (defekte Gebiete) sogar eine Gehalts-minderung. Natürlich hat auch die tatsächliche Erhöhung statt-gefunden, aber vor allem in den unteren Besoldungsklassen bleibt noch manches zu wünschen übrig. Es darf auch nicht ver-gessen werden, daß die Beamtengehälter im Jahre 1928, also unter den Nachwirkungen der Inflation, festgesetzt wurden und daß während vieler Jahre keine Änderung erfolgte. Die Stärkung der Kaufkraft durch die Erhöhung hat sich in der ganzen Wirtschaft, besonders beim Mittelstande, ausge-wirkt.

Die Auffassung, daß die jetzt im Gange befindlichen oder abgeschlossenen Lohnbewegungen eine Folge der Besoldungs-erhöhung sind, ist nur zum Teil richtig. Natürlich war sie nicht ohne jeden Einfluß, aber die Tarifverträge der Angestellten und Arbeiter liefen ohnehin in erheblichem Umfang im ersten Vierteljahr 1928 ab und mußten erneuert werden. Die Wiede-rerhöhung am 1. Oktober 1927 und die durch die Zollpolitik ver-teuerte Lebenshaltung mußten zu einer Lohnsteigerung füh-ren, zumal die reale Höhe des Lohnes vielfach noch nicht er-reicht ist. Wichtig ist allerdings, daß die wirtschaftliche und soziale Lage der Beamten gesicherter ist als die anderer Arbeit-nehmerschichten, aber wenn es den Beamten schlechter ginge, würde es den Arbeitnehmern doch nicht besser gehen. Richtiger ist es wohl, das Bessere zu unterstützen und ihm nachzu-streben.

Falsche Auffassungen bestehen auch hinsichtlich der pensionierten Beamten, die dadurch gefördert werden, daß im Reichs-haushaltsplan ein Etatposten „Allgemeiner Pensionsfonds“ ent-halten ist, der eine Ausgabe von 1780 Millionen Reichsmark aufweist. Dadurch wird der Eindruck erweckt, als ob diese gewaltige Summe für Beamtenpensionen aufgewendet wird. In Wirklichkeit entfallen auf Beamtenpensionen nur 90 Mil-lionen Reichsmark, während die übrigen 1690 Millionen Reichsmark auf die Militärversorgung, also auf die Ver-sorgung der Kriegsoffiziere, entfallen. Der demokratische Antrag, diese Mittel zu trennen, ist der Mitarbeit wegen durchaus zu begrüßen.

Zu bedenken ist auch, daß außer dem Besoldungsrecht für die Beamten fast nichts geschehen ist. Lediglich das durch die Initiative des Reichsministers Dr. Rütz angeregte Beamten-heimstättenrecht (Drucksache Nr. 2688 und 3427) ist nach zwei-jährigen Beratungen im Jahre 1927 verabschiedet worden. Auf das im Artikel 130 der Reichsverfassung verbriefene Beamtenvertretungsrecht warten wir heute noch. Die demo-krischen Abgeordneten Schuldt, Steglitz, und Erteleng haben bereits im Jahre 1925 den Entwurf eines Gesetzes über „Be-amtenvertretungen und über Schlichtungsausschüsse“ (Druck-sache Nr. 956) im Reichstag eingebracht, aber der Reichstag hat sich der demokratischen Initiative nicht angeschlossen. Das Reich geht hier mit einem sehr schlechten Beispiel voran, denn die Angestellten und Arbeiter haben längst eine Betriebsver-tretung (Betriebsrätegesetz).

Artikel 10 Abs. 3 der Reichsverfassung gibt dem Reich das Recht, ein einheitliches Beamtenrecht für das ganze Reich zu schaffen. Die demokratischen Abgeordneten Schuldt (Steglitz) und Koch-Weser haben gemeinsam mit der demokratischen Fraktion im Januar 1925 dem Reichstag den Entwurf eines deutschen Beamtengesetzes (Drucksache Nr. 86) mitgebracht. Es sei nur kurz gesagt, daß er in überaus klarer Form Rechte und Pflichten der Beamten zusammenfaßt und die Einheitlich-keit in der Behandlung der Beamten sicherstellt. Die Reichs-regierung war nicht zu bewegen, den von der Reichsverfassung gewiesenen Weg zu beschreiten. Sie brachte vielmehr durch den damaligen Reichsinnenminister Schiele im August 1925 den Entwurf einer Reichsdienststrafordnung (Drucksache Nr. 1474) ein, also nur eine Teillösung. In der Begründung wird zwar gesagt, daß es „an sich wohl angebracht gewesen wäre, die den Beamten zugesagte Neuregelung des Dienst-strafrechts innerhalb einer solchen des gesamten Beamtenrechts durch ein einheitliches Beamtenrecht zu bewerkstelligen, das mit dem neugefalteten und zusammengefaßten Rechte der Reichsbe-amten zugleich auf Grund des Artikels 10 Abs. 3 der Reichsver-fassung die Grundzüge enthalten hätte, die künftig für die Beamten aller öffentlichen Körperschaften Deutschlands maß-gelend sein sollten“.

Aber — es hätten sich der Ausführung die verschiedensten Gemüts- in den Weg gestellt. Ein Beispiel mehr, wie schäd-lich die Zersplittertheit Deutschlands wirkt, denn es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Gemüts- bei den Ländern liegen.

Auch die von Minister Schiele begonnene und von Minister Dr. von Reubell weiter vertretene Teillösung ist nicht beendet worden. Der 14. Ausschuß hat wohl einen umfangreichen Be-richt (Drucksache Nr. 8630) vorgelegt, aber er wurde vom Reichstag nicht mehr verabschiedet. Man kann also ohne Über-treibung sagen, daß die Beamten in ihrer Rechtstellung keinen Schritt weiter gekommen sind, obwohl die Dienststrafvorschrif-ten größtenteils aus dem vorigen Jahrhundert stammen.

Welche Versprechungen hat man den Beamten hinsichtlich des freien Aufstiegs gemacht! Aber das schöne Wort: „Freie Bahn dem Tüchtigen“ ist längst verklungen. Nur wenigen ge-lingt es noch, die Hürden der Hierarchie zu überspringen.

Nur ein fachlich tüchtiges, wirtschaftlich unabhängiges und in seiner Rechtstellung gesichertes Beamtentum kann die ihm gestellten Aufgaben erfüllen. Die Beamten sollen, getreu ihrem Dienste, als Organe des Staates ihre ganze Kraft in den Dienst der Volksgemeinschaft stellen und durch vorbild-liche Beobachtung von Verfassung und Gesetz den neuen Volks-staat befähigen, die sozialen Gegensätze ausgleichen und eine wahre Volksgemeinschaft herbeiführen. Wer das will, muß auch die wirtschaftliche und rechtliche Sicherung der Beamten wollen.

## Tagungen

### Erste Bundestagung der amtlichen Buch- und Betriebsprüfer

Am 1. und 2. Juni fand im großen Gesellschaftssaal des Landwehrkasinos in Charlottenburg unter starker Beteiligung fast aller Landesgruppen der erste Bundestag des am 1. No-vember 1927 gegründeten „Bundes der Sachverständigen im Buch- und Betriebsprüfungsdienst der Reichsfinanzver-waltung“ statt. Dieser Bund stellt den Zusammenschluß der im B. und B. — wohl dem jüngsten, nicht aber unwichtigsten Dienstzweige der Reichsfinanzverwaltung — tätigen beam-teten Sachverständigen dar. Er hat sich in der kurzen Zeit seines Bestehens fast über alle Teile des Reiches ausgebreitet und umfaßt zur Zeit bereits etwa zwei Drittel der in Ver-tracht kommenden Beamten.

Der erste Bundesvorsitzende, von Frankenberg und Prosch-ka, Berlin-Halensee, konnte eine stattliche Zahl von Ehren-gästen, darunter Mitglieder des Reichstags, Vertreter der Tages- und Fachpresse, von Industrie und Handel und von Verbänden, ferner Vertreter der Präsidenten der Landes-finanzämter Berlin und Brandenburg, die Leiter der grö-ßeren Berliner Finanzämter oder deren Vertreter u. a. be-gleiten. Den ausführlichen Hauptvortrag über „Entwicklung und Ziele des Bundes“ hielt das Vorstandsmitglied, Ober-steuerssekretär Dipl.-Kaufmann Lübke (Fichtenau-Hohenberge). In diesem Vortrag streifte Lübke kurz die geschichtliche Ent-wicklung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes der Reichsfinan-zverwaltung, betonte in eingehenden Darlegungen den Willen der amtlichen Sachverständigen zu unbedingter Objektivität und hob ihr Bestreben hervor, als Organe des Staates ihrer Pflicht, der Wahrung steuerlicher Gerechtigkeit, nachzu-gehen, damit die schweren steuerlichen Lasten, die durch die unglücklichen Verhältnisse dem deutschen Volke auferlegt sind, nach Maßgabe der finanziellen Kräfte des einzelnen gerecht verteilt werden könnten. Er betonte weiter die selbstverständ-liche Bereitwilligkeit der beamteten Sachverständigen, im sach-lichen Einvernehmen mit den privaten Revisoren, Steuer-, Buch- und Wirtschaftssachverständigen zum Wohle des Gan-zen arbeiten zu wollen und hob die Bestrebungen des Bun-des hervor, weder mit den im Vertragsangehörigenverhältnis stehenden Kollegen des B. und B. noch mit den übrigen Be-amten der Verwaltung in irgendwelche Gegensätzlichkeiten treten zu wollen. Ein weiterer Vortrag wurde vom Bundes-mitglied Geertz, Hamburg, gehalten, der über das Thema: „Welche Voraussetzungen muß der amtliche B. und B.-Prüfer erfüllen?“ sprach. Beide Vorträge fanden den stärksten Bei-fall der Versammlung.

Inzwischen hatten sechs Arbeitsausschüsse sich mit der Durch-arbeitung des dem Bundestage vorliegenden umfangreichen Stoffes befaßt, deren Arbeit sich bis in die späten Abend-stunden hinzog. Ein gefälliges Beisammensein beschloß den ersten Tag. — Am zweiten Tage wurde u. a. die Ergebnisse der vortägigen Ausschüßberatungen zur Kenntnis der Ver-sammlung gebracht und zum Beschluß gestellt. Die an den Schluß der Tagung gestellte Vorstandswahl ergab die ein-stimmige Wiederwahl des bisherigen geschäftsführenden Vor-standes von Frankenberg, Berlin-Halensee, Lübke, Berlin-Schlachensee, Rogge, Berlin-Steglitz, sowie die Wahl des Ober-steuerssekretärs Dipl.-Kaufmann Lübke, Fichtenau, zum zwei-ten Vorsitzenden. Als nächstjähriger Tagungsort wurde Leipzig bestimmt.

### Bundestagung des Reichsbundes der Zivilienstberechtigten in Breslau

Der Reichsbund der Zivilienstberechtigten hält vom 21. bis 24. Juni 1928 in Breslau seinen 31. Bundestag ab. Der Reichsbund ist die alleinige Spitzenorganisation und Vertre-tung von 120 000 ehemaligen aktiven Berufssoldaten der alten und neuen Wehrmacht sowie derjenigen Angehörigen der ein-zelnen Schutzpolizeien und des Reichswaffenschutzes, die mit dem Polizeiverordnungsschein ausgeschrieben sind. Der Bundestag soll die Höhe des Standes darlegen und wird Wege zeigen müssen, durch welche die Unterbringung der vielen Tausende auf Anstellung wartender Versorgungsamtmänner, die einen Anspruch auf diese Anstellung haben müssen, gesichert werden kann. Bei der Bedeutung, die diesem Problem zukommt, kann man nur wünschen, daß der Arbeit des Bundes ein voller Er-folg beschieden sein möge; denn es wird ohne viel Begründung eingesehen werden müssen, daß eine tüchtige, d. h. hochwertige Reichswehr und Schutzpolizei nicht erhalten und ausgebaut werden kann, wenn die Existenz dieser nach 12 Jahren aus-scheidenden Staatsdiener nicht gesichert ist.

### Tagung der deutschen demokratischen Beamten

Der Geschäftsführende Vorstand des Reichsausschusses der deutschen demokratischen Beamten hat den 9. Beamtentag der demokratischen Beamten zum 1. und 2. September nach Re-gensburg einberufen. Der Beamtentag soll die Forderungen der demokratischen Beamtenschaft für die neuen Fraktionen des Reichstags und der Länder aufstellen und in eine große Kundgebung für die Erhaltung des Berufsbeamtentums aus-lingen.

## Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst

I. Unterhaltszuschüsse  
(Vorgang: RRB 1924 Nr. 951 S. 201, RRB 1927 Nr. 1548 S. 153 Abschnitt C)

1. Als widerrufliche Unterhaltszuschüsse können den Zivil-anwärtern im Vorbereitungsdienste gezahlt werden:

- a) der Besoldungsgruppe A 2 c  
den technischen und nichttechnischen Beamten  
in den Ortsklassen S und A
- |  |         |
|--|---------|
| im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu | 150 RM  |
| " 2. " " " " " " " "                         | 160 " " |
| " 3. " " " " " " " "                         | 170 " " |
- in den Ortsklassen B bis D
- |  |         |
|--|---------|
| im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu | 140 RM  |
| " 2. " " " " " " " "                         | 150 " " |
| " 3. " " " " " " " "                         | 160 " " |
- b) der Besoldungsgruppe A 4 c  
den technischen Beamten  
in den Ortsklassen S und A
- |  |         |
|--|---------|
| im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu | 140 RM  |
| " 2. " " " " " " " "                         | 150 " " |
| " 3. " " " " " " " "                         | 160 " " |
- in den Ortsklassen B bis D
- |  |         |
|--|---------|
| im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu | 130 RM  |
| " 2. " " " " " " " "                         | 140 " " |
| " 3. " " " " " " " "                         | 150 " " |
- den nichttechnischen Beamten  
in den Ortsklassen S und A
- |  |         |
|--|---------|
| im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu | 110 RM  |
| " 2. " " " " " " " "                         | 120 " " |
| " 3. " " " " " " " "                         | 130 " " |
- in den Ortsklassen B bis D
- |  |         |
|--|---------|
| im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu | 100 RM  |
| " 2. " " " " " " " "                         | 110 " " |
| " 3. " " " " " " " "                         | 120 " " |
- c) der Besoldungsgruppe A 8 a  
den technischen Beamten  
in den Ortsklassen S und A
- |  |         |
|--|---------|
| im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu | 100 RM  |
| " 2. " " " " " " " "                         | 110 " " |
- in den Ortsklassen B bis D
- |  |         |
|--|---------|
| im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu | 90 RM   |
| " 2. " " " " " " " "                         | 100 " " |
- den nichttechnischen Beamten  
in den Ortsklassen S und A in den Ortsklassen B bis D  
bis zu 80 RM

Zu den vorstehenden Sätzen können Kinderzuschläge wie den planmäßigen Beamten gezahlt werden, nicht aber örtliche Sonderzuschläge.

2. Die Beträge sind Höchstsätze. Unterhaltszuschüsse sind nur auf Antrag zu gewähren. Bei der Bewilligung und Bemessung der Unterhaltszuschüsse sind in jedem Einzelfall die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familienstand und das Lebensalter des Antragstellers zu berücksichtigen. Außerdem ist die Gewäh-rung von Unterkunft und Verpflegung im Haushalt von An-gehörigen hierbei in Rechnung zu stellen.

3. Die Unterhaltszuschüsse sind jederzeit — auch in jedem Einzelfalle — unwiderruflich.

II. Vergütungen der Versorgungsanwärter während der Probezeit  
(Vorgang: RRB 1924 Nr. 1023 S. 823, RRB 1927 Nr. 1548 S. 153 Abschnitt C)

1. Während der Probezeit erhalten

die Versorgungsanwärter der Besoldungsgruppen	Vergütungen in folgender Höhe
A 4c	75 v. S.
A 8a	80 v. S.
A 9	80 v. S.
A 11 bei Anstellung auf A 12	100 v. S.
A 11 im übrigen	100 v. S. der Anfangsdiäten

einheitlich des örtlichen Sonderzuschlags und des Wohnungsgeldzuschusses

Daneben werden Kinderzuschläge wie den planmäßigen Be-amten gezahlt.

2. Wenn ein Beamter in den Probezeit für eine höhere Laufbahn übertritt, so erhält er an Stelle der in Nr. 1 ge-nannten Vergütungen den Betrag, den er als Dienstinkom-men erhalten haben würde, wenn er in seiner bisherigen Dienststellung geblieben wäre. Ist die in Nr. 1 genannte Ver-gütung höher, so erhält er diese. Im ersteren Falle darf je-doch das Anfangseinkommen der neu erstrebten Stelle nicht überschritten werden. Bei den bis zum 30. September 1927 in eine höhere Besoldungsgruppe einberufenen Beamten ist für die Berechnung des unter Umständen zu zahlenden Unterschiedsbetrags vom 1. Oktober 1927 ab das nach dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 sich ergebende Dienstinkommen zugrunde zu legen.

3. Dieselben Vergütungen erhalten mit Rücksicht auf § 49 in Verbindung mit Paragraphen 1 und 2 der Anstellungs-grundzüge vom 31. Juli 1926 die Inhaber des Anstellungs-scheins, des Beamten-scheins und des Zivilienst-scheins ge-mäß § 61 des Wehrmachtversorgungsgesetzes (ehemalige Of-fiziere).

### III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Diese Vorschriften treten mit dem 1. April 1928 in Kraft.
2. Sofern Beamte am 31. März 1928 bereits höhere Unter-haltszuschüsse oder Vergütungen erhielten, als durch diese Vorschriften festgesetzt sind, können sie weitergezahlt werden.
3. Die Unterhaltszuschüsse und die Vergütungen sind monatlich im Voraus zu zahlen.

Berlin, den 21. Mai 1928.

IB 6317

Der Reichsminister der Finanzen  
J. A. Dr. Lohholz